

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium
der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der
Universität Regensburg**

Vom 24. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 01. August 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben.“

2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Fakultätsassistent“ durch das Wort „Studiengangskoordinator“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 S. 1 vom Aufgabensteller, im Falle des Abs. 1 S. 2 vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Sind die Anforderungen eingehalten entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 S. 1 der Aufgabensteller, im Falle des Abs. 1 S. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Absätze“ die Worte „mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Prüfung“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

- (1) „Als Prüfer können die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Personen vom Dekan bestellt werden.
- (2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Professoren (Art. 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayHSchG) der Juristischen Fakultät sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 Hochschulprüferverordnung genannten Personen.

6. In § 31 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „zu Wiederholungsprüfungen“ die Worte „und Prüfungen im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

7. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „unmittelbar im Anschluss hieran“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

8. In § 41 Abs. 4 wird das Wort „Vertiefungsvorlesungen“ durch das Wort „Vorlesungen“ ersetzt.

9. In § 42 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 43 Abs. 5 bis 7) der begleiteten Vorlesungen.“

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach 41 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn drei Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen bestanden sind.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 41 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.“

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 41 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn zwei Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen bestanden sind.“

11. § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Deutsche und internationale Zivilrechtspflege: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG) und nach Wahl entweder (1) Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht oder (2) Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht und Vertiefung im Familien- und Erbrecht.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird in dem Klammerzusatz „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „haben“ gestrichen.

13. In § 53 Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt.

14. § 60 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer mit einem Stichtentscheid, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.“

15. In § 65 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Wer an dem Seminar im Sinne von S. 1 Nr. 2 nicht teilgenommen hat, muss in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 7 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. Hat der Kandidat die Gründe für seine Säumnis nicht zu vertreten (§17), so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.“

16. § 66 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine Einzelnote erteilt; das arithmetische Mittel beider Noten bis zur zweiten Dezimalstelle bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.“

17. In § 68 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „durch drei“ die Worte „bis zur zweiten Dezimalstelle ohne weitere Rundung“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009

Universität Regensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.